



Hygienekonzept für das Waldecker Freibad 2020

1. Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von mindestens 1,5 bis 2 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Die Steuerung des Zutritts zu den Freibädern soll daher unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

2. Körperkontakte müssen unterbleiben

Sport, Spiel und Bewegung soll kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen oder Spiele mit Körperkontakt wird komplett verzichtet.

3. Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen und Mund-Naseschutzmasken kann das Infektionsrisiko reduzieren.

4. Umkleiden nur einzeln benutzen

Die Nutzung von Umkleiden und Duschen kann nur einzeln oder im Familienverbund erfolgen.

5. Risikogruppen besonders schützen

Für Risikogruppen ist die Teilnahme am Bäderbetrieb ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist nur geschütztes Individualschwimmen möglich.

6. Risiken minimieren

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden. Badespass ist auch mit etwas Abstand möglich.

Für das Freibad sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

- a. Der Zutritt zu dem Freibad ist so geregelt, dass nicht mehr Gäste in das Bad gelangen, als Plätze und Anlagen unter Wahrung der Abstandsregeln nutzbar sind. Desinfektionsmöglichkeiten befinden sich direkt in den Zugangsbereichen. Als Kapazitätsmaßstab gelten:

- auf der Nutzfläche sind max. 500 Personen zulässig

- in den Becken dürfen sich max. 60 Personen aufhalten

Die einzelnen Bereiche des Freibades sind klar voneinander abzutrennen. Eine „Vermischung“ oder Gruppenbildung der Badegäste ist zu vermeiden. Zu trennen sind insbesondere die Schwimmbecken vom angrenzenden Liegebereich. Außerdem sind alle Funktionsbereiche einschließlich Umkleiden, Sanitäranlagen und Kiosk durch Markierungen und ein geeignetes Wegekonzept von den Liegebereichen abzugrenzen.

In dem Freibad ist durch eine angemessene Beaufsichtigung der Gäste sicherzustellen, dass das geltende Abstandsgebot von mindestens 1,5 m und die geltenden Kontaktbeschränkungen stets eingehalten werden.

- b. Die Mund – Nasenschutzmasken sind im Ein- bzw. Ausgangsbereich, am Kiosk, den Umkleidekabinen und für den Toilettengang zu benutzen.

2. Organisation des Geländes:

- a. Für die Wegeföhrung auf dem Gelände ist, soweit möglich eine Einbahnregelung mit geeigneter Markierung vorzusehen.
- b. Auf die Einhaltung der Mindestabstandsregeln und der Begrenzung der Personenzahlen wird in jedem Nutzungsbereich durch Hinweistafeln hingewiesen.
- c. Die Schwimmerbecken sind zum geordneten Schwimmbetrieb von der Badeaufsicht zu überwachen.

Das Kleinkinderbecken und die Sprungtürme bleiben geschlossen.

- d. Warteschlangen und Ansammlungen an den Kassen oder vor den Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen, Umkleiden, Beckenzugängen) sind zu vermeiden. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person ist in jedem Fall sicherzustellen. Entsprechende Markierungen für Wartebereiche auf dem Boden sind vorzunehmen.

- e. Alle Gast- und Geschäftsräume sind –soweit nicht im Freien– ausreichend zu belüften. Sämtliche Sanitäreinrichtungen sind soweit möglich dauerhaft zu belüften und in regelmäßigen Abständen zu reinigen.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen in dem Freibad Waldeck:

- a. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zum Freibad zu verwehren.
- b. Sammeleinrichtungen, insbesondere Umkleidekabinen, sind ausschließlich zur alleinigen Nutzung freigegeben.
- c. Für Besucher sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- d. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Bäder die Hände desinfizieren bzw. waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender werden vorgehalten.
- e. Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen. Die Kontaktdaten sind in diesem Fall unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind in dem Fall unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen in dem Freibad Waldeck:

- a. Alle Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem entsprechenden Mittel zu desinfizieren.
- b. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk) oder den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt am Kiosk ausschließlich an den Tischen. Jedoch können die Speisen und Getränke auch am jeweiligen Liegeplatz zu sich genommen werden. Die Ausgabebereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen). Selbstbedienung der Gäste ist unzulässig. Die Abgabe von verpackten Lebensmitteln und die Flaschenabgabe ist zulässig.

- c. Das Kassenpersonal ist durch eine Trennscheibe zu schützen. Das Personal, das durch eine Trennscheibe oder sonstige geeignete Schutzmaßnahmen geschützt ist, ist von der Trageverpflichtung eines Mund-Nasenschutzes befreit (z.B. Kioskbereich). Beschäftigte mit Kontakt zu den Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Die Ausnahme bildet hier das Fachpersonal für den Bäderbetrieb, welches im Notfall zu einer Rettung eingreifen muss.
- d. Aufenthaltsräume im Innenbereich dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- e. Die Außenduschen sind ohne Seife oder ähnliches zu benutzen.

6. Generell gilt:

- a. Für die Einhaltung der Regelungen in dem Freibad sind die Badeaufsicht und die Kassenaufsicht zuständig.
- b. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- c. Im Übrigen kann die Stadt Waldeck in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen oder zusätzliche Hygieneanforderungen erlassen.
- d. Dieses Hygienekonzept gilt als Ergänzung zur Badeordnung für das Freibad Freienhagen.

34513 Waldeck, den 23. Juni 2020

Der Magistrat
der Stadt Waldeck